

Beschluss-Vorlage 2017/0902 zur Sitzung am 12.12.2017
des STADTRATES

TOP 7

öffentlich

Betreff: Interkommunaler sachlicher Teil-Flächennutzungsplan "Windkraft"
- Aufhebungsbeschluss

Finanzielle Auswirkungen?

Ja

Nein

Kosten laut Beschlussvorschlag:

Euro

Kosten lt. Kostenschätzung

Euro

Kosten der Gesamtmaßnahme

(nur bei Teilvergaben)

Euro

Folgekosten

einmalig

lfd. jährl.

Euro

Veranschlagt

im Ergebnis-HH
2017

im Investitions-HH
2017

mit
Euro

Produktkonto

Haushaltsansatz

Bereits vergeben

Der zuständige Referent / Die zuständige Referentin
wurde gehört

hat zugestimmt

hat nicht zugestimmt

Sachverhalt:

In der Bürgermeisterdienstbesprechung am 23.05.2011 verständigten sich die Landkreiskommunen darauf, einen gemeinsamen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB für das Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck aufzustellen, mit dem Planungsziel, Konzentrationsflächen für Standorte von Windkraftanlagen festzulegen.

Die Stadt Germering hat in der Stadtratsitzung am 28.06.2011 hierzu folgenden Aufstellungsbeschluss gefasst:

„Der Stadtrat der Großen Kreisstadt Germering beschließt, gemeinsam mit der Großen Kreisstadt Fürstentfeldbruck, den Städten Puchheim und Olching, den Gemeinden Adelshofen, Alling, Altheim, Egenhofen, Eichenau, Emmering, Grafrath, Gröbenzell, Hattenhofen, Jesenwang, Kottgeising, Landsberied, Maisach, Mammendorf, Mittelstetten, Moorenweis, Oberschweinbach, Schöngesing und Türkenfeld für das Gebiet des Landkreises Fürstentfeldbruck einen sachlichen Teilflächennutzungsplan im Sinne des § 204 Abs. 1 BauGB aufzustellen.

Ziel der Planung ist, Standorte für Windkraftanlagen als Konzentrationsflächen im Sinne des § 35 Abs. 3 Satz 3 BauGB festzulegen und so einerseits die Nutzung regenerativer Energien im Landkreis zu fördern und andererseits die Standortauswahl in Bezug auf Windenergie zu steuern.“

Durch das Landratsamt Fürstenfeldbruck wurde das Verfahren koordiniert.

Das Planungsbüro BRUGGER wurde mit der Erstellung des Teilflächennutzungsplans beauftragt.

Es fanden dazu in der Zeit von 2012 bis 2015 verschiedene Veranstaltungen statt. Auch wurde für den Teilflächennutzungsplan im August/September 2013 eine Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

Das Verfahren wurde wegen der Einführung der „10-H-Regelung“ und der dazu ergangenen Popularklage im Jahr 2016 unterbrochen.

Am 09.02.2017 wurde auf Nachfrage des Landratsamtes Fürstenfeldbruck, ob die Stadt Germering an einer Weiterführung der Planung interessiert sei, im Umwelt-, Planungs- und Bauausschuss der Beschluss auf Weiterführung der Planung gefasst.

Nun wurde durch das Landratsamt mit Schreiben vom 18.10.2017 mitgeteilt, dass in der Versammlung des Kreisverbandes Fürstenfeldbruck im Bayerischen Gemeindetag am 04.04.2017 entschieden wurde, die landkreisweite Planung in diesem Verfahrensstand abzuschließen und nicht weiter zu führen.

Das Landratsamt empfiehlt daher, nicht zuletzt aus Rechtssicherheitsgründen den Aufstellungsbeschluss aufzuheben.

Auswirkungen auf Germering

Mit der Aufhebung des Aufstellungsbeschlusses zum Teilflächennutzungsplan „Windkraft“ ergeben sich für Germering keine nachteiligen Auswirkungen.

Mit der aktuellen gesetzlichen Regelung sind Windenergieanlagen gem. Privilegierung nur mit einem Mindestabstand von 10 mal der Höhe der Anlage zwischen Windkraftanlage und dem nächstgelegenen zulässigen Wohngebäude zulässig. Mögliche Standorte sind dadurch stark eingeschränkt.

Sollte auf Grund eines konkreten Vorhabens dieser Mindestabstand unterschritten werden, bedarf es einer kommunalen Bauleitplanung. Als Grundlage für eine Bauleitplanung könnten die bereits durch den Teilflächennutzungsplan erarbeiteten fachlichen Kriterien herangezogen werden.

Beschlussvorschlag:

Der Stadtrat beschließt die Aufhebung des Beschlusses vom 28.06.2011 zur Aufstellung eines gemeinsamen sachlichen Teil-Flächennutzungsplanes betreffend Konzentrationsflächen für Windenergieanlagen im Gebiet der Stadt Germering.

Abstimmungsergebnis

S. Köppl
Sachbearbeiterin
genehmigt OB

J. Thum
Stadtbaumeister